



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, Verlängerung  
der Befristung der Genehmigung zum Grauwackeabbau im Steinbruch Silbernaal bei  
Clausthal-Zellerfeld**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG beantragt, die bis zum 31.12.2019 geltende Befristung der Genehmigung zum Abbau von Grauwacke vom 03.06.2004 um 10 Jahre bis zum 31.12.2029 im bestehenden Steinbruch Silbernaal bei Clausthal-Zellerfeld zu verlängern.

Die Gewinnungsleistung des Steinbruchs von 100.000 t/a wird nicht verändert. Der Steinbruch erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 2 ha.

Für diese Anlage ist gemäß Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der Steinbruch Silbernaal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“. Damit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, die eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfordern.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zeigen, dass

- sich am Steinbruchbetrieb nichts ändert,
- eine Brech- und Klassieranlage ausschließlich innerhalb des Steinbruchs Silbernaal betrieben wird,
- ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens die Brech- und Klassieranlage ohne weitere Schutzmaßnahmen an bis zu 5 Stunden pro Tag betrieben werden kann, ohne dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten überschritten werden,
- ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens die Brech- und Klassieranlage nach Errichtung eines mindestens 3 m hohen Lärmschutzwalls südlich der Anlage an bis zu 8 Stunden pro Tag betrieben werden kann, ohne dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten überschritten werden,
- der LKW-Verkehr des Steinbruchs zu unerheblichem Mehrverkehr auf der Bundesstraße mit einem unwesentlichen Anstieg des Emissionspegels des Straßenverkehrs von 61,9 dB(A) auf 62,1 dB(A) führt

Geruchsemissionen gehen von dem Steinbruch nicht aus.

Seitens der Niedersächsischen Landesforsten/Forstamt Clausthal und dem Landkreis Goslar wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

### Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß geben konnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.